

**STATUTEN DES VEREINS  
JUNGWACHT- BLAURING  
EHRENDINGEN**

**2026**



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Name / Sitz

#### Art. 1

Der Verein Jungwacht Blauring Ehrendingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ehrendingen.

Er ist die Nachfolgeorganisation der Vereinigung Jungwacht & Blauring

Ehrendingen und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

### Zweck

#### Art. 2

Der Verein Jungwacht Blauring Ehrendingen ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation mit Öffnung für alle Religionen. Er hat den Zweck Kindern und Jugendlichen in der Pfarre Ehrendingen einen Ort des Zusammenseins zu bieten. Durch die Auseinandersetzung mit sich, einer Gruppe und der Umwelt sollen die Mitglieder zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten entfalten und gemeinsam an einer lebenswerten Zukunft mitgestalten.

Die Gruppen einer Pfarrei bilden zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet. Der Verein Jungwacht Blauring fördert zudem sportliche Aktivitäten während den gemeinsamen Anlässen, sowie im Lager.

### Mittel

#### Art. 3

Der Zweck des Vereins soll gefördert werden durch:

Gruppenstunden  
Scharanlässe  
Veranstaltungen  
Ferienlager

### Mitgliedschaften bei anderen Organisationen

#### Art. 4

Der Verein „Jungwacht Blauring Ehrendingen“ ist Mitglied von Jungwacht Blauring Region Baden.

Verweisartikel

**Art. 4.1**

Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sowie der Jungwacht Blauring Region Baden sind für die Mitglieder verbindlich. Die Jungwacht Blauring Ehrendingen anerkannt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz sowie der Jungwacht Blauring Region Baden.

**Wählen / Abstimmungen**

**Art. 5**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt mit Ausnahme von Art. 10.2, Art. 18 und Art. 35 das einfache Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Durchführung verlangen kann.

Für speziell die Jungwacht oder den Blauring betreffende Fragen, kann getrennt nach Jungwacht und Blauring abgestimmt werden.

Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig.

## **II MITGLIEDSCHAFT**

**Mitglieder**

**Art. 6**

Mitglied des Vereins Jungwacht Blauring Ehrendingen können alle Personen werden, die gewillt sind den Sinn und Zweck des Vereines zu fördern und zu erfüllen.

Männliche Personen sind der Jungwacht, weibliche Personen dem Blauring zugeordnet.

Kinder und Jugendliche, welche keine leitende Funktion haben, gelten als Juniormitglieder.

Jugendliche und Erwachsene ab dem 16. Lebensjahr sind Aktivmitglieder, wenn sie Leitungs- oder Betreuungsfunktionen im Verein wahrnehmen.

Für die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren wird das stillschweigende Einverständnis der Inhaber der elterlichen Gewalt angenommen.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit Jungwacht Blauring Ehrendingen begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Region Baden.

Anerkennung der  
Ethik-Charta:

**Art. 6.1** (Nach Ethik-Statut des Schweizer Sports: Art 4.3)

Die Jungwacht Blauring Ehrendingen und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente. Das Ethik-Statut gliedert sich wie folgt:

Diesem Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainerin oder Trainer, Betreuerin oder Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen, sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melde-recht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

**Rechte und Pflichten**

**Art. 7**

Alle Mitglieder haben das Ansehen und die Wohlfahrt des Vereins zu fördern und zu vertreten.

Sie sind für die vom Verein anvertrauten Gegenstände, Materialien, Schlüssel und Räumlichkeiten etc. verantwortlich.

Juniormitglied

**Art 7.1**

Jedes Juniormitglied hat folgende Rechte:

- Besuch der regelmässig stattfindenden Gruppenstunden.
- Teilnahme an Scharanlässen, Veranstaltungen und Ferienlager von JW BR Ehrendingen.
- Stimmrecht auf Gruppenebene.
- Vorschlags- und Änderungsanträge zum Scharleben können beim Gruppen- oder Scharleiter angebracht werden und müssen von diesen am Höck zur Diskussion gebracht werden.
- Jedes Juniormitglied hat folgende Pflichten:
- Entrichtung des vom Leiterteam jährlich festgelegten Jahresbeitrages (siehe Artikel 15.1).

- 
- Befolgung aller Bestimmungen der Statuten und Reglemente und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.

Aktivmitglied

### **Art. 7.2**

Jedes Aktivmitglied hat folgende Rechte:

- Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.
- Jedes Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
- Befolgung aller Bestimmungen der Statuten und Reglemente und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
- Vertretung und Wahrung der Interessen der Kinder am Höck. Regelmässige Durchführung von Gruppenstunden durch die Aktivmitglieder die als Gruppenleiter eingesetzt sind.
- Regelmässiger Besuch des Höcks.
- Regelmässige Teilnahme bei der Vorbereitung und Durchführung von Scharanlässen.
- Scharanlässe sind spätestens drei Wochen vor dessen Durchführung der Scharleitung vorzulegen. Die Vorlegung hat mit einer ausreichenden und nachvollziehbaren Dokumentation des Anlasses zu erfolgen. Nach Rückmeldung der Scharleitung wird der Anlass am Leiterhöck mit dem Leitungsteam gemeinsam besprochen. Bei Bedarf ist der Anlass entsprechend zu überarbeiten und zu optimieren.
- Im Falle der Verhinderung bei Anlässen hat es sich beim betreffenden Organisator oder bei der Scharleitung rechtzeitig und unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
- Die Teilnahme an J+S Ausbildungskursen und deren Auffrischung ist erwünscht.

Passivmitglied

### **Art. 7.3**

Jedes Passivmitglied hat folgende Pflichten:

- Befolgung aller Bestimmungen der Statuten und Reglemente und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
- Vertretung und Wahrung der Interessen der Kinder am Höck. Regelmässige Durchführung von Gruppenstunden durch die Aktivmitglieder die als Gruppenleiter eingesetzt sind.
- Regelmässiger Besuch des Höcks.
- Regelmässige Teilnahme bei der Vorbereitung und Durchführung von Scharanlässen.
- Scharanlässe sind spätestens drei Wochen vor dessen Durchführung der Scharleitung vorzulegen. Die Vorlegung hat mit einer ausreichenden und nachvollziehbaren Dokumentation des Anlasses zu erfolgen. Nach Rückmeldung der Scharleitung wird der Anlass am

---

Leiterhöck mit dem Leitungsteam gemeinsam besprochen. Bei Bedarf ist der Anlass entsprechend zu überarbeiten und zu optimieren.

- Im Falle der Verhinderung bei Anlässen hat es sich beim betreffenden Organisator oder bei der Scharleitung rechtzeitig und unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
- Die Teilnahme an J+S Ausbildungskursen und deren Auffrischung ist erwünscht.

**Beitritt Juniorenmitglied**

**Art. 8**

Jedes Kind kann bei vorhandenem Interesse und nach seiner mündlichen Erklärung ab der 3. Primarklasse als Juniormitglied dem Verein beitreten. Der betreffende Gruppenleiter hat den Beitritt den Verantwortlichen für die Bestandesmeldung zu melden.

**Beitritt Aktivmitglied**

**Art. 8.1**

Um eine ausgewogene Gruppenstruktur zu gewährleisten, gilt für neue Leitungspersonen pro Gruppe ein Maximum von drei Leitungspersonen.

Da im Verein bereits eine ausreichende Anzahl an Leitungspersonen vorhanden ist, werden neue Leitungspersonen nur aufgenommen, sofern diese die festgelegte Höchstzahl von drei Leitungspersonen pro Gruppe nicht überschritten wird und ein entsprechender Bedarf für Leitungspersonen besteht. In Ausnahmefällen können, sofern es die Situation erfordert, zusätzlich Hilfsleiter/innen aufgenommen werden.

**Beitritt Passivmitglied**

**Art. 8.2**

Der Verein führt keine Funktionen als Passivmitglieder mehr ein. Leitungspersonen übernehmen ihre Aufgabe vollständig und engagieren sich verbindlich im Leitungsteam. Bei Speziellen Bedarf können jedoch Passivmitglieder als Hilfsleitende aufgenommen werden, wenn ein Mangel an Leitungspersonen herrscht.

**Instruktion neue Aktivmitglieder**

**Art. 8.3**

Aktivmitglieder (neue Gruppenleiter/innen) werden in Absprache mit der jeweiligen Gruppenleitung der Scharleitung vorgeschlagen und später an einem Leiterhöck gewählt.

Die ältesten Juniormitglieder der Schar, die eine Leitungsfunktion anstreben wollen setzen sich vorgängig mit der Rolle und deren Pflichten als Leitungsperson auseinander. Ihre Überlegungen sowie Motivation sind dem Leitungsteam in geeigneter Form (Vortrag oder schriftlich) darzulegen.

Zusätzlich findet ein Gespräch mit der Scharleitung statt wobei dieses dazu dient, die angehenden Leitungspersonen mit ihren Pflichten, Verantwortlichkeiten und Erwartungen innerhalb des Vereins vertraut zu machen und ein gemeinsames Verständnis der Leitungsaufgabe zu fördern.

Anschliessend wird an einem Leiterhöck über die Aufnahme in das Leitungsteam abgestimmt. Für die Aufnahme wird ein Absolutes Mehr (50% +1 Stimme) benötigt.

**Austritt**

**Art. 9**

Die Aufgabe der Mitgliedschaft im Verein JW BR Ehrendingen erfolgt durch mündliche Bekanntgabe und unter Einhaltung der gesetzten Frist.

**Juniormitglied**

**Art. 9.1**

Das Juniormitglied teilt den Austritt seinem Gruppenleiter mit, welcher den Höck sowie den Verantwortlichen für die Bestandesmeldung informieren muss. Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt ab Bekanntgabe des Austritts.

**Aktivmitglied**

**Art. 9.2**

(Leitungsperson /  
Hilfsleiter)

Das Aktivmitglied hat vor der Bekanntgabe des Austrittes der Scharleitung über dessen Intention mitzuteilen. Anschliessend muss es das Aktivmitglied mündlich an einem Leiterhöck bekanntgeben.

Nach Bekanntgabe des Austrittes am Leiterhöck, muss eine 3-wöchige Frist eingehalten werden. In dieser dreiwöchigen Frist hat das Mitglied Zeit, aktiv ein Nachfolger für sein Ämtli zu finden, alle Schlüssel und Schareigentum (Material) der JuBla Ehrendingen an die Scharleitung zu übergeben.

In dieser dreiwöchigen Frist ist die Person zudem verpflichtet, aktiv an Gruppenstunden, Leiterhöcks und Anlässen teilzunehmen.

**Aktivmitglied**

**Art. 9.3**

(Vorstandsmitglied)

Ein Vorstandsmitglied ist gemäss Art. 20 «Zusammensetzung» zu definieren.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt mindestens ein Jahr und dauert von Anfang August bis Ende Juli.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen möchte, so ist dies mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung

---

an die anderen Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Der Vorstand sucht gemeinsam ein neues & geeignetes Vorstandsmitglied.

Die Person hat alle Schlüssel und alles Scharigentum (Material) der (ggf. neuen) Scharleitung der JuBla Ehrendingen abzugeben. Zudem ist die Person verpflichtet, die Nachfolgeregelung sicherzustellen und diese mit dem restlichen Vorstand abzusprechen.

**Ausschluss**

**Art. 10**

Der Ausschluss ist nur aus gewichtigen Gründen möglich. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

Juniormitglied

**Art. 10.1**

Der Ausschluss eines Juniormitgliedes erfolgt durch den Gruppenleiter im Einverständnis mit der Scharleitung.

Aktivmitglied

**Art. 10.2**

Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes erfolgt durch den Leiterhöck nach Absprache mit dem Präses. Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 aller Aktivmitglieder dem Ausschluss zustimmen.

### **III ORGANISATION DES VEREINES JUNGWACHT BLAURING EHRENDINGEN**

**Vereinsjahr**

**Art. 11**

Das Vereinsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli

**Zusammensetzung**

**Art. 12**

Der Verein setzt sich aus der im Jahre 1935 gegründeten Jungwacht und des im Jahre 1960 gegründeten Blauring zusammen.

**Gruppen**

**Art. 13**

Der Verein gliedert sich in Gruppen, welche von einem bis drei Gruppenleitern geleitet werden. In Ausnahmefällen können mehr als drei Gruppenleiter eine Gruppe leiten.

Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach Jahrgang und Geschlecht der Juniormitglieder. Ausnahmen werden am Leiterhöck geregelt.

**Amtsperiode**

**Art. 14**

Die Amtsperiode fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Die Wahlen der Organe finden an der Generalversammlung vor der neuen Amtsperiode statt. Beginn oder Ende einer Amtsperiode für ein bestimmtes Amt kann mit dem Einverständnis des Leiterhöcks geschoben werden.

**Generalversammlung**

**Art. 15**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende November statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn es von einem Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder schriftlich begründet verlangt wird.

Einladungen zu Generalversammlungen müssen zehn (10) Tage vor derselben schriftlich an alle Aktivmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgen.

**Art. 15.1**

An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- Abnahme des Protokolls der vorjährigen Generalversammlung
- Wahlen von Vorstand, Präses, Revisoren, und sämtlich anstehenden Ämtern
- Erarbeitung und Annahme des Jahresprogramms
- Arbeitsverteilung innerhalb des Jahresprogramms
- Anträge der Mitglieder und der Scharleitung
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Juniormitglieder

**Kompetenzen der  
Generalversammlung**

**Art. 15.2**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen ebenfalls:

- Abberufung: Scharleitungsteam, Präses, Revisoren, Materialchef
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

**Leiterhöck**

**Art. 16**

Der Leiterhöck ist die Zusammenkunft der Aktivmitglieder sowie der Passivmitglieder. Er findet ohne gegenteiligen Beschluss der Scharleiter wöchentlich statt.

**Kompetenzen im  
Vereinsauftrag**

**Art. 17**

Aktivmitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, haben die Unterschriftsbefugnis entsprechend dem Rahmen des Auftrages und der im Jahresbudget festgelegten Summe.

Ist vorauszusehen, dass durch ein Geschäft das Budget überschritten wird, so muss der Leiterhöck über die Überschreitung bestimmen. Diese Abstimmung erfolgt nach der Informierung des Leiterhöcks über die aktuelle Finanzlage durch den Kassier.

Die Abstimmung muss dem Kassier mindestens eine (1) Woche im Voraus angekündigt werden.

**Streitschlichtung**

**Art. 18**

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

**Umgang mit Interessenkonflikten und Geschenken**

**Art. 18.1**

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:
  - a. Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
  - b. Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
  - c. Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
  - d. Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

2. Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

**Schiedsgerichtsbarkeit**

**Art. 19**

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Aargau anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Aarau.

## **IV VORSTAND**

**Zusammensetzung**

**Art. 20**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Aktivmitgliedern zusammen:

- 1 Scharleiterin Blauring
- 1 Scharleiter Jungwacht
- 1 Scharkassier
- 1 Aktuar
- 1 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich jährlich an der Generalversammlung der Wiederwahl zu stellen.

Kann ein Mitglied eine Amtsperiode nicht beenden, so wird für den Rest der laufenden Periode am Leiterhöck ein Nachfolger gewählt.

**Abberufung des Vorstandes**

**Art. 20.1**

Treten Misstände im Vorstand auf, so können zwei Drittel (2/3) der Aktivmitglieder nach Absprache mit dem Präses die Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion abberufen.

**Vorstandssitzungen**

**Art. 21**

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es seine Aufgaben erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Ein vom Vorstand gefasster Beschluss kann durch das absolute Mehr aller Aktivmitglieder als nichtig erklärt werden. Dies geschieht durch Kundgabe per Unterschrift.

**Kompetenzen des  
Vorstandes**

**Art. 22**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

Vornahme von Rechtshandlungen die der Zweck des Vereines mit sich bringt.

Verfügung über die im Budget festgesetzten finanziellen Mittel.

**Scharleitung**

**Art. 23**

Mindestens einer der beiden Scharleiter muss 18 Jahre alt sein. Derjenige der beiden Scharleiter, welcher sein Amt schon länger vertritt, ist der offizielle Vertreter des Vereines nach aussen. Er hat die Funktion des Präsidenten. Hat dieser jedoch das 18. Altersjahr noch nicht erreicht, wird er bis zur Erreichung des 18. Altersjahres durch den anderen Teil der Scharleitung vertreten.

Die Scharleiter haben die Unterschriftsbefugnis für die Belange des Vereines, sofern sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

Die Scharleitung übernimmt den Vorsitz am Leiterhöck und an Vorstandssitzungen.

**Kassier**

**Art. 24**

Der Kassier muss mindestens 18 Jahre alt sein. Aufgrund gewichtiger Gründe können Ausnahmen vom Leiterhöck durch Abstimmung genehmigt werden. Eine mit dem Rechnungswesen vertraute Person ist vorzuziehen. Er besorgt das gesamte Kas senwesen.

Der Kassier ist für die Begleichung der Rechnungen zuständig. Zahlungen erfolgen mit einer Zweitidentifikation durch ein Mitglied der Scharleitung oder durch einen Beisitzer. Zudem hat der Kassier die Unterschriftsbefugnis für finanzielle Belange.

Der Kassier ist für den Einzug der Jahresbeiträge von den Juniormitgliedern besorgt. Er kann diese Arbeit an die einzelnen Gruppenleiter delegieren. Wird durch ein Aktivmitglied eine Überschreitung des Budgets angekündigt (siehe Art. 17), so hat sich der Kassier bis zu dessen Abstimmung am Leiterhöck über die aktuelle Finanzlage zu informieren.

Der Kassier hat sich an die unter Artikel 30, 31 und 33 festgelegten Bestimmungen zu halten.

**Aktuar**

**Art. 25**

Der Aktuar führt die Protokolle über alle Beschlüsse der Vorstandssitzungen, ausserordentlichen Leiterhöcks und der Generalversammlung. Ausserordentliche Leiterhöcks werden von der Scharleitung im Voraus bekannt gegeben. Er ist besorgt für sämtliche Listen und Publikationen, welche die Organisation des Vereins JW BR Ehrendingen betreffen.

**Beisitzer**

**Art. 26**

Jedes Aktivmitglied kann als Beisitzer gewählt werden.

Der Beisitzer nimmt bei Abwesenheit der Scharleitung zusätzlich dessen stellvertretende Rolle ein.

## **V WEITERE ÄMTER**

**Revisoren**

**Art. 27**

Die Revisoren setzen sich aus zwei Aktivmitgliedern zusammen.

Die Revisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und erstatten am Leiterhöck einen Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Region Baden zur Kenntnis zu bringen. Sie stellen den Antrag zur Entlastung des Kassiers.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren haben sich an die unter Artikel 31 festgelegten Bestimmungen zu halten.

**Präses**

**Art. 28**

Der Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Er pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.

Der Präses wird von den Aktivmitgliedern gewählt.

**Ressorts**

**Art. 29**

Die den Aktivmitgliedern anvertrauten Ressorts sind ordentlich und zuverlässig auszuführen.

Die Aktivmitglieder, denen ein Ressort zugeteilt ist, können über kleinere Geschäfte, die das Ressort mit sich bringt, selber verfügen. Der im Budget festgelegte Betrag ist einzuhalten.

Der Kassier kann die Bezahlung von Rechnungen verweigern, wenn sie nach seinem Ermessen zu hoch oder unsinnig sind. In diesem Fall bestimmt über deren Bezahlung der Leiterhöck.

**VI FINANZEN**

**Haftung**

**Art. 30**

Ausgenommen sind grobfahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden. Die Entscheidung, ob ein Schaden grobfahrlässiger oder mutwilliger Natur ist, unterliegt dem Vorstand in Einbezug des Präses.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

**Einnahmen**

**Art. 31**

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Den Erträgen von Vereinsanlässen
- Den kirchlichen Subventionen
- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Den Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen Den Kapitalerträgen.

**Jahresbudget**

**Art. 32**

Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereinsjahres muss ein Budget erstellt werden. Es wird vom Kassier in Zusammenarbeit mit der Scharleitung erstellt.

Das Budget muss vor dem 1. Januar des zu behandelnden Jahres vom Leiterhöck mit dem einfachen Mehr angenommen werden. Diese Abstimmung muss mindestens 10 Tage zuvor schriftlich angekündigt werden.

**Abschluss**

**Art. 33**

Der Jahresabschluss muss zusammen mit dem Revisionsbericht bis spätestens am letzten Tag des Februars des Folgejahres dem Leiterhöck zur Genehmigung vorliegen. Der Kassier wird durch die Annahme des Revisionsberichts durch das einfache Mehr des Leiterhöcks entlastet.

Diese Abstimmung muss mindestens 10 Tage zuvor schriftlich angekündigt werden.

**Gruppenkasse**

**Art. 34**

Die Höhe und Herkunft der in die Gruppenkasse fliessenden Gelder wird im Zusatzreglement „3.0 - Bestimmungen über die Finanzen“ geregelt. Einer der Gruppenleiter führt Buch über die Gruppenkasse. Das Geld der Gruppenkasse ist für die Aktivitäten der Gruppenkasse bestimmt. Löst sich eine Gruppe auf, so geht das Restvermögen in die Vereinskasse.

**Vermögensschutz**

**Art. 35**

Fällt das Barvermögen des Vereins durch ein Geschäft unter CHF 5000.00 so muss es vom Leiterhöck bewilligt werden. Liegt das Barvermögen des Vereins unter demselben Betrag, so müssen alle weiteren Ausgaben ebenfalls vom Leiterhöck bewilligt werden.

Das Budget und die daraus entstehenden Ansprüche werden in diesem Fall ausser Kraft gesetzt.

**Auflösung**

**Art. 36**

Löst sich der Verein JW BR Ehrendingen zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder vereinigt sie sich mit einer anderen Organisation, so gehen alle Aktiven auf diesen Zeitpunkt hin auf die Nachfolgeorganisation über.

Löst sich der Verein JW BR Ehrendingen ohne Nachfolgeorganisation auf, so wird die Vermögensverwaltung mit dem Verein Ehemaliger Jungwacht und Blauringleiter Ehrendingen geregelt.

Sollte der Verein Ehemaliger Jungwacht- und Blauringleiter Ehrendingen nicht in der Lage sein das Vermögen zu verwalten, so gehen alle Aktiven zur Verwaltung an die Kirchgemeinde Ehrendingen über. Die Kirchgemeinde Ehrendingen hat sie einer späteren Organisation zu vermachen, welche den gleichgelagerten Zweck in der Pfarrei verfolgt.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Statutenrevision

#### Art. 37

Die Revision der Statuten kann schriftlich von einem Viertel (1/4) der Aktivmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes gefordert werden.

Änderungen müssen an einer Generalversammlung mit einem zwei Drittel (2/3) Mehr beschlossen werden.

### Rechtliche Grundlagen

#### Art. 38

Für Regelungen die in diesen Statuten fehlen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts im Zivilgesetzbuch Artikel 52 - 79.

### Anmerkung

#### Art. 39

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Bestimmungen auch auf die weibliche Form.

### Inkraftsetzung

#### Art. 40

Alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse sind durch diese Statuten aufgehoben. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2026 genehmigt. Diese Statuten sind am 07.05.2026 von Jungwacht Blauring Region Baden genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonzferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Region Baden.

Ehrendingen, 05.Mai 2026

**Scharleitung**  
Ryan Bühler



Jana Laube



**Aktuar**  
Isabelle Membrez

